

# Leistungsvereinbarung

nach § 4 KKG / § 8a Abs. 4 sowie § 8b SGB VIII

zwischen:

**Kreis Warendorf,  
Amt für Jugend und Bildung,  
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf**

als Auftraggeber und:

Träger: \_\_\_\_\_

Trägervertreter: \_\_\_\_\_

Postadresse: \_\_\_\_\_

als Auftragnehmer

zur Durchführung von Gefährdungseinschätzungen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 4 KKG / § 8a Abs. 4 sowie § 8b SGB VIII auf Anfrage durch Personen die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen auf Grundlage der Leistungsbeschreibung.

## § 1 Art und Umfang

Art und Umfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung zum Einsatz einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Anlage).

## § 2 Leistungsvergütung

(1) Als Vergütung für die zu leistende Tätigkeit steht dem Auftragnehmer ein Fallbudget von bis zu 186,- € (i.W. hundertsechszwanzig Euro) pro Gefährdungseinschätzung zur Verfügung. Das Fallbudget umfasst maximal drei Beratungseinheiten á 62,- € (i.W. zweiundsechzig Euro) pro geleisteter Stunde.

(2) Die Hinzuziehung zu einer Gefährdungseinschätzung wird in Leistungseinheiten zu jeweils maximal 60 Minuten angesetzt.

(3) Eine Abrechnung erfolgt nach angefangenen Viertelstunden. In der Abrechnung werden die einzelnen Hinzuziehungen bezogen auf einen Fall mit eins bis drei gekennzeichnet.

(4) Zur Nachweisführung der erfolgten Beratung wird dem Auftraggeber der Fallbogen mit Name der anfragenden Einrichtung, Auflistung der Beratungseinheiten, Alter der betroffenen Kinder/Jugendlichen und Thema der Beratung übermittelt. Der Fallbogen wird von der insoweit erfahrenen Fachkraft auf einer Datenbank vollständig ausgefüllt, ausgedruckt, unterschrieben und dem Auftraggeber zugesandt.

(5) Die entstehenden Fahrtkosten werden mit 0,35 € pro km erstattet. Alle weiteren Nebenkosten sind mit der Vergütung abgegolten.

(6) Von dem Auftragnehmer sind die Kosten am Ende der durchgeführten Beratung spätestens jedoch bis zum Ende des Quartals abzurechnen und unter Vorlage des Stundennachweises dem Auftraggeber bis zum 5. des Folgemonats vorzulegen.

### **§ 3 Qualifikation und Qualitätsentwicklung**

(1) Die Grundlage für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft ergibt sich aus den „Empfehlungen Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit Erfahrenen Fachkraft“ LVR/LWL, Münster, Köln, 2020 (insbesondere Kapitel 3.3.1./3.3.2. S.27 ff.).

(2) Ergänzend zu den Empfehlungen wird festgelegt das ein (Fach)-Hochschulabschluss (B.A./M.A./Diplom) in Soziale Arbeit/Sozialpädagogik oder ein vergleichbarer Abschluss Voraussetzungen für die Tätigkeit als insoweit erfahrenen Fachkraft nach dieser Vereinbarung Voraussetzung ist.

(3) Als Berufserfahrung wird drei Jahre Erfahrung im Leistungsbereich der ambulanten oder stationären Hilfen zur Erziehung vorausgesetzt.

(4) Die insoweit erfahrene Fachkraft nimmt die Möglichkeit wahr, an Austauschtreffen des Auftraggebers teilzunehmen und kann bei der Konzeptentwicklung mitwirken. Die insoweit erfahrene Fachkraft versteht sich als Teil der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz und wirkt gemäß § 79a SGB VIII an regelmäßigen Treffen des Auftraggebers zur Qualitätsentwicklung des Kinderschutzes mit.

### **§ 4 Schweigepflicht und Datenschutz**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten als Sozialgeheimnis im Sinne der §§ 61 - 65 SGB VIII zu wahren und nicht unbefugt zu offenbaren. Die Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Einsatzes.

(2) Die personenbezogenen Daten der Personen, die Grundlage des Beratungsprozesses sind, werden nicht an das Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf übermittelt. Sie unterliegen dem Datenschutz. Der Umgang mit diesen Daten erfolgt nach den Verfahrensregeln des „Handbuches Kinderschutz“.

(3) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten der Personen, die Grundlage des Beratungsprozesses sind, erfolgt ausschließlich nach § 8a SGB VIII durch die Einrichtung.

### **§ 5 Mitteilungspflichten**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei Änderungen der Erreichbarkeiten (z.B. Telefonnummer etc.) sowie bei Ausscheiden der insoweit erfahrenen Fachkraft den Auftraggeber unmittelbar zu unterrichten.

### **§ 6 Inkrafttreten, Änderung, Kündigung**

(1) Die Leistungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und ist begrenzt auf ein Jahr gültig.

(2) Zwischen den Parteien gelten nur die in dieser Vereinbarung getroffenen Absprachen. Nebenabreden, später zu treffende Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr sofern sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes gekündigt wird. Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Warendorf, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

Anke Frölich  
Leiterin des Amtes für  
Jugend und Bildung